

VG München, Beschluss vom 10.10.2014 - M 6a S 14.3110

In der Verwaltungsstreitsache
wegen Fahrerlaubnisrecht
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, Kammer 6a, ohne mündliche
Verhandlung am 10. Oktober 2014 folgenden Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der 19... geborene Antragsteller wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, L, M und S.

Im April 2011 kam es in A. zu einem Vorfall, wegen dem der Antragsteller nach Anklage durch die Staatsanwaltschaft A. mit Beschluss des Amtsgerichts A. vom August 2011 die Fahrerlaubnis nach § 111a StPO vorläufig entzogen wurde. Nachfolgend wurde er vom Amtsgericht A. mit Urteil vom Oktober 2011 der vorsätzlichen Körperverletzung in zwei Fällen schuldig gesprochen. Er wurde zu einer Gesamt-Geldstrafe von x Tagessätzen zu je x Euro verurteilt. Außerdem wurde ihm für die Dauer von x Monaten verboten, Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen zu führen. Aus den Gründen des Urteils ist zu ersehen, dass der Antragsteller zunächst einem Geschädigten nach einem Vorfall im Straßenverkehr einen gezielten Faustschlag gegen den Kopf versetzte, wodurch dieser Verletzungen erlitt. Anschließend versetzte er auch seiner Ehefrau, die versuchte, ihn zu beruhigen, mehrere Schläge ins Gesicht, wodurch diese jedenfalls eine Rötung im Gesicht davontrug. Das Strafgericht führte im Urteil abschließend aus: „Zur nachdrücklichen Warnung des Angeklagten war nach § 44 StGB ein Fahrverbot von x Monaten zu verhängen.“. Die Verurteilung durch das Amtsgericht A. wurde ins Verkehrszentralregister eingetragen und dort mit x Punkten bewertet. Da dort bereits eine weitere, mit 1 Punkt bewertete Tat eingetragen war, wurde der Antragsteller von der Fahrerlaubnisbehörde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom Januar 2012 zu einem Stand von x Punkten verwarnet.

Mit Schreiben vom November 2012 forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller auf, innerhalb von drei Monaten ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Als Anlass für die Gutachtensaufforderung wurde der Vorfall vom April 2011 zugrunde gelegt. Nachdem nachfolgend ein Gutachten vom Antragsteller nicht vorgelegt wurde, entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom Juni 2013 sofort vollziehbar die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen. Der Bevollmächtigte des Antragstellers legte für diesen Widerspruch gegen den Bescheid ein und stellte beim Bayerischen Verwaltungsgericht München den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom Juli 2013 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom Juni 2013 anzuordnen.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass das Strafgericht zur nachdrücklichen Warnung des Antragstellers nach § 44 StGB lediglich ein Fahrverbot von x Monaten verhängt habe und die Antragsgegnerin somit gemäß § 3 Abs. 4 StVG an die Feststellungen und Ahndungen im Urteil des Amtsgerichts ... vom ... Oktober 2011 gebunden sei. Zudem sei die seitdem vergangene Zeitspanne, in der der Antragsteller nicht mehr in vergleichbarer Weise auffällig geworden sei, nicht berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom Oktober 2013 stellte das Verwaltungsgericht München im Verfahren die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom Juli 2013 gegen den Bescheid vom Juni 2013 hinsichtlich dessen Nummer 1 wieder her und ordnete sie hinsichtlich der Nummern 2, 3, 5 und 6 an. Das Gericht begründete seine stattgebende Entscheidung damit, dass die Gutachtensaufforderung der Antragsgegnerin rechtswidrig sei.

Nachdem die Verurteilung wegen der Taten vom April 2011 zu einer Eintragung im Verkehrszentralregister geführt habe, sei der Antragsteller aufgrund der vorzunehmenden Punktbewertung bei einem Stand von x Punkten verwarnt worden. Für die über die Maßnahme nach dem Punktsystem hinausgehende Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung bedürfe es einer sorgfältigen Würdigung des Einzelfalls in Bezug auf die Wertungen des Punktsystems, die die Gutachtensanordnung nicht erkennen lasse.

Mit Schreiben vom Januar 2014 forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller - gestützt auf den Vorfall vom April 2011 - erneut auf, innerhalb von drei Monaten ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen.

Sie führte hierin u. a. aus, dass sich aufgrund der im April 2011 begangenen Taten mit hohem Aggressionspotential Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers ergäben. Eine bloße Maßnahme nach dem schematisch abgestuften Katalog des Mehrfachtäterpunktsystems (§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes - StVG) werde der mit der ersichtlichen individuellen Fehleinstellung unmittelbar verbundenen Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit nicht gerecht. Die Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wögen so schwer, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Durchlaufen der einzelnen Stufen des Punktsystems mit der Zielsetzung eines möglichst hohen Grades an Gleichbehandlung aller Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen aufgrund des erforderlichen Präventivcharakters nicht abgewartet werden könne. Es gelte daher, die Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers hinsichtlich des hohen Aggressionspotentials auszuräumen. Die Anordnung erfolge nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 11 Abs. 3 Nr. 6 FeV (bei Inhabern i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt.

Die Fragestellung lautete: *„Ist trotz der aktenkundigen Straftat(en) (hohes Aggressionspotential im/außerhalb des Straßenverkehrs) zu erwarten, dass die zu begutachtende Person die Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 und 2 im Verkehr erfüllt und dass die zu begutachtende Person nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche/strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, so dass dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist?“*.

Das Schreiben enthielt unter anderem den Hinweis, dass auf die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen und die Fahrerlaubnis entzogen werde, wenn der Antragsteller die angeordnete Begutachtung verweigere bzw. das angeordnete Gutachten nicht innerhalb der Frist vorlege (§ 46 Abs. 3 FeV i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV).

Nachdem nachfolgend ein Gutachten vom Antragsteller nicht vorgelegt wurde, hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Schreiben vom April 2014 zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis an. Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom Juni 2014, dem Bevollmächtigten des Antragstellers zugestellt am x Juni 2014, entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen (Nr. 1 des Bescheids), ordnete die unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Zustellung des Bescheids zu erfolgende Abgabe des Führerscheins an (Nr. 2), drohte für den Fall der nicht fristgerechten Abgabe ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,-- Euro an (Nr. 3) und ordnete die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 des Bescheids an (Nr. 4). Die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde auf die Nichtvorlage des angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens gestützt.

Die sofortige Vollziehung wurde damit begründet, dass wegen des aggressiven Verhaltens des Antragstellers eine weitere Teilnahme am Straßenverkehr als Führer von Kraftfahrzeugen nicht hingenommen werden könne. Es erscheine aufgrund der begangenen Taten denkbar, dass der Antragsteller in konflikthafter Verkehrssituationen auch zukünftig in emotional impulsiver und aggressiver Weise reagiere.

Mit Schreiben vom Juli 2014, bei der Antragsgegnerin eingegangen am gleichen Tag, legte der Bevollmächtigte des Antragstellers Widerspruch gegen den Bescheid vom Juni 2014 ein. Mit weiterem Schriftsatz vom Juli 2014, dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zugegangen am selben Tag, beantragte der Bevollmächtigte des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom Juli 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom Juni 2014 anzuordnen.

Zur Begründung seines Antrags führte der Bevollmächtigte des Antragstellers aus, dass der Vorfall vom April 2011 bereits mehr als ... Jahre zurückliege. Der Antragsteller sei seitdem nicht mehr in Erscheinung getreten. Er habe sich also das vom Strafgericht verhängte Fahrverbot als nachdrückliche Warnung dienen lassen. Die Antragsgegnerin sei an die Feststellungen und an die Ahndungen im Urteil des Amtsgerichts A. vom Oktober 2011 gebunden mit der Folge, dass auch die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht zulässig sei. Die Gutachtensanforderung lasse zudem nicht erkennen, warum es im Einzelfall gerechtfertigt sei, nicht (nur) nach den grundsätzlich vorrangigen Maßnahmen, die das sogenannte Punktesystem erlaube, vorzugehen. Die Antragsgegnerin legte mit Schriftsatz vom August 2014 ihre Behördenakte vor und beantragte, den Antrag abzulehnen.

Dies begründete sie im Wesentlichen wie im Bescheid. Ergänzend führte sie insbesondere aus, dass der seit der Tat vergangene Zeitablauf und die seitdem unauffällige Verkehrsteilnahme nicht entgegengehalten werden könnten. Die strafgerichtliche Verurteilung sei Bestandteil der zur Person des Antragstellers vorhandenen Eintragungen im Verkehrszentralregister (nunmehr Fahreignungsregister). Für die Verwertbarkeit seien nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich die geltenden Tilgungs- und Verwertungsvorschriften entscheidend. Sei der anlassgebende Sachverhalt noch verwertbar, sei für eine einzelfallbezogene Prüfung, ob die gegebenen Verdachtsmomente noch einen Gefahrenverdacht begründeten, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit im Regelfall kein Raum mehr. Die Taten des Antragstellers seien nach den einschlägigen Bestimmungen noch bis zum Oktober 2016 verwertbar.

Für die Beurteilung der Fahreignung des Antragstellers resultiere auch keine Bindungswirkung daraus, dass das Strafgericht im Urteil vom Oktober 2011 auf ein Fahrverbot von x Monaten erkannt habe, da die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Fahrzeugen nicht ausdrücklich verneint worden sei. Indem das Fahrverbot im Strafurteil damit begründet worden sei, dass sich der Antragsteller dieses zur Warnung dienen lassen solle, habe das Strafgericht zum Ausdruck gebracht, dass es sehr wohl mit der Möglichkeit künftiger gleicher oder ähnlicher Delinquenz rechne. Das Verwaltungsgericht habe die Bindungswirkung im Übrigen im Rahmen seiner Entscheidung vom. Oktober 2013 im Verfahren auch bereits verneint.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Verfahren mit dem Az. ... sowie auf die vorgelegte Behördenakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt ohne Erfolg.

1. Der gestellte Antrag war zunächst gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom Juli 2014 gegen die in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids vom Juni 2014 enthaltene Entziehung seiner Fahrerlaubnis aller Klassen begehrt. Des Weiteren ist der Antrag zutreffend gestellt, als der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der in Nr. 2 des Bescheids enthaltenen Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins und der in Nr. 3 verfügten Zwangsgeldandrohung begehrt, welche beide gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - bzw. Art. 21 a Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) - bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

2. Der so gestellte bzw. ausgelegte Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage war der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag zugrunde zu legen, weil das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Hinsichtlich der in Nr. 4 des Bescheides vom Juni 2014 angeordneten sofortigen Vollziehung war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom Juli 2014 bezüglich der Nrn. 1 und 2 nicht wiederherzustellen bzw. anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gleiches gilt hinsichtlich einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zur Nr. 3 des Bescheids.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 3 VwGO). Sie entfällt aber auch dann, wenn die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet hat. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

Die Begründung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 des Bescheides vom Juni 2013 genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Danach hat die Behörde unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls darzulegen, warum sie abweichend vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung, die Widerspruch und Klage grundsätzlich zukommt, die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes angeordnet hat. An den Inhalt der Begründung sind dabei allerdings keine zu hohen Anforderungen zu stellen (Eyermann /Schmidt, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 80 Rn. 43). Dem genügt die ersichtlich auf den vorliegenden Einzelfall abstellende Begründung auf den Seiten 6 und 7 im Bescheid vom Juni 2014.

Die Antragsgegnerin hat dargelegt, warum sie konkret im Fall des Antragstellers im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs die sofortige Vollziehung anordnet. Sie hat dies auf den konkret vorliegenden Einzelfall bezogen, indem sie das in dem Vorfall vom April 2011 zu Tage getretene aggressive Verhalten des Antragstellers in Bezug genommen und gewürdigt hat. Im Übrigen ergibt sich das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung im Bereich des Sicherheitsrechts regelmäßig - so auch hier - gerade aus den Gesichtspunkten, die für den Erlass des Verwaltungsaktes selbst maßgebend waren. Der Antrag war auch aus materiellen Gründen abzulehnen. Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Entziehung der Fahrerlaubnis ist als überwiegend gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers anzusehen, vorerst weiterhin am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug teilnehmen zu dürfen, weil sich der Bescheid vom Juni 2014 bei der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung als rechtmäßig darstellt und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Der Widerspruch wird voraussichtlich ohne Erfolg bleiben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid vom Juni 2014 erweist sich als rechtmäßig, da er zu Recht unter Zugrundelegung der Wertung des § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV davon ausgeht, dass eine Fahreignung des Klägers nicht gegeben ist.

Daher ist auch die Entziehung der Fahrerlaubnis aller Klassen nach § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV rechtens. Die Annahme der fehlenden Fahreignung des Antragstellers kann auf die Nichtvorlage des nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV geforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens gestützt werden. Die Antragsgegnerin durfte - ohne dass ihr insoweit noch ein Ermessen zugestanden hätte - aufgrund der Weigerung des Antragstellers, sich einer Begutachtung zu unterziehen oder ihr Ergebnis der Behörde vorzulegen, gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf dessen Nichteignung schließen. Auf diese Rechtsfolge war der Antragsteller in der Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom Januar 2014 auch hingewiesen worden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Der Antragsteller ist mit Schreiben vom Januar 2014 zu Recht zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufgefordert worden (§ 46 Abs. 3, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV). Es lagen im Fall des Antragstellers Tatsachen vor, die geeignet waren, im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt Bedenken gegen seine Fahreignung zu begründen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat das ihr zustehende Ermessen erkannt und fehlerfrei ausgeübt und die Fragestellung der Gutachtensanordnung genügt den sich aus § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV ergebenden Anforderungen.

a) Die beiden im April 2011 begangenen vorsätzlichen Körperverletzungen stellen jeweils für sich erhebliche Straftaten im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV dar. Der Begriff „erheblich“ ist nach der Gesetzesbegründung zur Änderungsverordnung zur Fahrerlaubnisverordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl I 1338, BR-Drucksache 302/08, S. 61) nicht ohne weiteres mit „schwerwiegend“ gleichzusetzen, sondern bezieht sich auf die Krafftahreignung. Der Bezug zur Krafftahreignung setzt nicht voraus, dass für die Bejahung des Begriffs „erheblich“ ein Pkw als Mittel zur Straftat benutzt worden ist

(BayVGh, B. v. 14.8.2012, 11 C 12.1746).

Der ausreichende Bezug zur Krafftahreignung liegt hier bereits darin, dass die Taten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Antragstellers als Krafftahrfahrer stehen. Durch die vorsätzlich begangenen Körperverletzungen hat der Antragsteller auch ein hohes Aggressionspotential an den Tag gelegt. In einem solchen Fall bestehen begründete Zweifel daran, dass der Betroffene im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer respektieren wird, sowie daran, ob nicht aufgrund des zu erwartenden rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt werden (BayVGh a. a. O.).

Eine Aufforderung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens hätte wohl auch auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 FeV gestützt werden können.

b) Der Gutachtensanordnung stand auch nicht eine sich aus § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG ergebende Bindungswirkung des Strafurteils des Amtsgerichts A. vom Oktober 2011 entgegen. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG kann die Fahrerlaubnisbehörde, wenn sie in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen will, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Allerdings ist die Verwaltungsbehörde an die strafrichterliche Eignungsbeurteilung nur dann gebunden, wenn diese auf ausdrücklich in den schriftlichen Urteilsgründen getroffenen Feststellungen beruht und wenn die Behörde von demselben und nicht von einem anderen, umfassenderen Sachverhalt als der Strafrichter auszugehen hat. Die Bindungswirkung lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Verwaltungsbehörde den schriftlichen Urteilsgründen sicher entnehmen kann, dass überhaupt und mit welchem Ergebnis das Strafgericht die Fahreignung beurteilt hat. Deshalb entfällt die Bindungswirkung, wenn das Strafurteil überhaupt keine Ausführungen zur Kraftfahreignung enthält oder wenn jedenfalls in den schriftlichen Urteilsgründen unklar bleibt, ob das Strafgericht die Fahreignung eigenständig beurteilt hat

(s. OVG NW, B. v. 01.08.2014, 16 A 2960/11 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall hatte das Strafgericht die Fahreignung des Antragstellers zu beurteilen, da die Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen“ wurde (§ 69 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB). Das Strafgericht hat aber im Urteil die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht nachprüfbar tatsächlich beurteilt. Warum es nicht zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB, sondern nur zum Ausspruch eines Fahrverbots gemäß § 44 StGB gekommen ist, lässt sich dem Strafurteil nicht entnehmen. Allein aus dem Umstand, dass das Amtsgericht nur ein Fahrverbot ausgesprochen hat, ohne die Fahrerlaubnis zu entziehen, folgt nicht, dass die Fahreignung des Antragstellers stillschweigend bejaht wurde. Da aufgrund der im April 2011 begangenen Straftaten die Entziehung der Fahrerlaubnis grundsätzlich in Betracht gekommen wäre, hätte das Amtsgericht gemäß § 267 Abs. 6 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) in den Gründen des Strafurteils angeben müssen, warum es gleichwohl von dieser Maßregel der Besserung und Sicherung abgesehen hat.

Da dies nicht geschehen ist, entfällt die Bindung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG, da die strafgerichtliche Entscheidung in diesem Fall die erforderliche Eindeutigkeit und Bestimmtheit vermissen lässt

(vgl. BayVGh, B. v. 07.08.2008, 11 Cs 08.1854 und vom 30.05.2008, 11 Cs 08.127 - juris).

c) Die Antragsgegnerin hat bei der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens das ihr eingeräumte Ermessen erkannt und rechtsfehlerfrei ausgeübt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde hierbei beachtet.

Auch wenn die Antragsgegnerin im Bescheid vom Juni 2014 ausdrücklich eine Ermessensreduzierung für sich annimmt, hat sie in der - hier allein maßgeblichen - Gutachtensanordnung nicht etwa im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null Ermessenserwägungen für entbehrlich erachtet, sondern erkennbar auf den Seiten 2 und 3 der Aufforderung vom Januar 2014 entsprechende Erwägungen angestellt und dabei auch die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers in den Blick genommen.

Sie hat nunmehr insbesondere auch berücksichtigt und ausreichend gewürdigt, dass die Verurteilung wegen der Taten vom April 2011 zu einer Eintragung ins Verkehrszentralregister geführt hat, zusammen mit der weiteren im Verkehrszentralregister eingetragenen Tat vom November 2008 mit x Punkten belegt wurde und nach dem Punktsystem noch keine Entziehung der Fahrerlaubnis möglich war.

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis außerhalb des Punktsystems wegen im Verkehrszentralregister eingetragener Taten ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StVG insbesondere nach § 3 Abs. 1 StVG eine Fahrerlaubnisentziehung verfügen kann. Sie ist in diesem Fall aber gehalten, die Umstände des Einzelfalles sorgfältig zu würdigen. Dem entsprechend muss eine Gutachtensanordnung nach § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 bis 14 FeV dann ebenfalls erkennen lassen, warum es im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt ist, nicht (nur) nach den grundsätzlich vorrangigen Maßnahmen, die das sogenannte Punktsystem erlaubt, vorzugehen, sondern eine medizinisch-psychologische Begutachtung anzufordern

(BayVGh, U. v. 6.8.2012 - 11 B 12.416 - juris, B. v. 7.2.2012 - 11 CS 11.2708; OVG NRW, B. v. 10.12.2012 - 16 B 1392/10 - NJW 2011, 242 ff.; Dauer in: Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage 2013, § 11 FeV Rn. 43, § 4 StVG Rn. 18).

Dem ist die Antragsgegnerin in der Gutachtensanordnung vom Januar 2014 nachgekommen.

Sie hat unter ausführlicher Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt dargelegt, warum im Fall des Antragstellers aufgrund des gezeigten hohen Aggressionspotentials so schwer wiegende Zweifel an der Fahreignung bestehen, dass eine bloße Maßnahme nach dem schematisch abgestuften Katalog des Mehrfachtäterpunktsystems des § 4 StVG der ersichtlichen Fehleinstellung des Antragstellers und der damit verbundenen Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit nicht mehr gerecht wird.

Auch daraus, dass seit dem Vorfall vom April 2011 bzw. dem Strafurteil vom ... Oktober 2011 bis zur Gutachtensanordnung vom Januar 2014 mehr als 3 Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seitdem nicht mehr einschlägig aufgefallen ist bzw. dem Umstand, dass diese Aspekte nicht Gegenstand der Gutachtensanordnung der Beklagten waren, kann vorliegend nicht die Fehlerhaftigkeit der ergangenen Aufforderung abgeleitet werden. Ergeben sich - wie hier - die Zweifel aufgrund von Vorkommnissen, die zu einer Eintragung in das Verkehrszentralregister (jetzt Fahreignungsregister) führen, so beantwortet sich die Frage, innerhalb welcher Zeitspanne der betreffende Sachverhalt zum Anlass für die Anordnung zur Beibringung eines Fahreignungsgutachtens gemacht werden darf, grundsätzlich nach den für dieses Register geltenden Tilgungs- und Verwertungsvorschriften. Solange der anlassgebende Sachverhalt danach noch verwertbar ist, ergibt sich für eine weitere einzelfallbezogene Prüfung, ob die gegebenen Verdachtsmomente noch einen Gefahrenverdacht begründen, grundsätzlich kein Raum mehr

(s. BayVGh, B. v. 06.05.2008, Cs 08.551 mit weiteren Nachweisen).

Im Fall des Antragstellers bestand kein Anlass, von dem Vorstehenden abzuweichen. Die fünfjährige Tilgungsfrist, beginnend mit dem Tag des ersten strafgerichtlichen Urteils, ist noch nicht abgelaufen (s. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 StVG i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a, Abs. 4 Nr. 1 der bis zum 30.04.2014 geltenden Fassung des StVG).

d) Für das Gericht bestehen schließlich auch keine Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Fragestellung der Gutachtensanordnung. Sie bewegt sich innerhalb der in § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV vorgegebenen Grenzen. Die Hinweise nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV sind erfolgt. Da somit die sofortige Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis der summarischen gerichtlichen Überprüfung standhält, verbleibt es auch beim Sofortvollzug der in Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltenen (deklaratorischen) Verpflichtung, den Führerschein innerhalb der genannten Frist abzuliefern (§ 3 Abs. 2 Satz 3 StVG i. V. m. § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FeV).

Rechtliche Bedenken gegen die in Nr. 3 des Bescheids enthaltene Zwangsgeldandrohung wurden weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i. V. m. den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.